

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.048.459

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 587/J-NR/2020 betreffend Bestellung des Rektors der Pädagogischen Hochschule Tirol, die die Abg. Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen am 22. Jänner 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wird vorausgeschickt, dass ein Eingehen auf nicht-öffentliche Teile des Bestellungsverfahrens aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich ist. Es war daher zu prüfen, ob durch die Beantwortung unter Einräumung eines Vorranges zugunsten des Interpellationsrechts die Grenze zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würde, zumal neben dem Interpellationsrecht auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Datenschutz zu beachten ist.

Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, jedermann, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Die jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-) Rechte (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, Art. 8 EMRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. grundlegend Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation — als Ausfluss des Legalitätsprinzips — an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten

Rechte von Personen beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass grundsätzlich keine Detailauskünfte in Richtung einer Darlegung der Erhebungen, Einschätzungen und Begründungen im Rahmen des nicht-öffentlichen Bestellungsverfahrens erteilt werden können. Eine solche Detailauskunft scheint vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter unverhältnismäßig.

Zu Frage 1:

- *Ist die Bestellung des Rektors an der PHT aus der Sicht des Bundesministeriums einwandfrei abgelaufen?*

Bereits aus der besonderen Verantwortung eines Bundesministers bzw. einer Bundesministerin für eine gesetzeskonforme Bestellung ergibt sich eine gewissenhafte und vertiefende Prüfung des Verfahrensablaufs und der Bewerbungsunterlagen. Wie in der nachstehenden Beantwortung der Frage 3 angeführt, wurde die Planstelle mit der Funktion einer Rektorin bzw. eines Rektors zwei Mal ausgeschrieben, da bei der ersten Ausschreibung die angeführte Funktionsperiode nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Das an das im Zuge der zweiten Ausschreibung korrekt durchgeführte Ausschreibungsverfahren anschließende Bewerbungs- und Bewertungsverfahren entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Frage 2:

- *Was kann das Bundesministerium unternehmen, wenn ein Kandidat die vom Bundesministerium als wichtig eingestufte Forschungstätigkeit nicht aufweist?*

Durch die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2015 erfolgte Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, wurde unter anderem auch das zwingende Anforderungsprofil der Rektorinnen und Rektoren der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen geändert. Die Kriterien für die Bestellung einer Person zur Rektorin oder zum Rektor umfassen demnach neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation zudem die Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule, die mehrjährige Erfahrung in Lehre und Forschung sowie die Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft und auch die Erfahrung in der internationalen Bildungscooperation.

Sowohl das Kriterium der dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation als auch das Kriterium der mehrjährigen Erfahrung in Lehre und Forschung sind grundlegende Qualifikationen, die eine Bewerberin bzw. ein Bewerber jedenfalls erfüllen muss, um in den Reihungsvorschlag aufgenommen werden zu können.

Erfüllt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber diese Voraussetzungen nicht, so kann sie bzw. er nicht zur Rektorin bzw. zum Rektor bestellt werden.

Zu Frage 3:

- *Warum wurde die Ausschreibung für den Rektor der PHT nachträglich korrigiert?*
- a. Welche Teile der Ausschreibung wurden korrigiert? Geben Sie die konkrete Änderung des Textes bekannt.*
- b. Wer hat dies durchgeführt und mit welcher Begründung'?*

Der erste Ausschreibungstext enthielt eine Angabe über die Dauer der Funktionsperiode, die nicht der Bestimmung des § 13 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 entsprach. Die Stelle wurde daraufhin nach dem entsprechenden Hinweis des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 24 Hochschulgesetz 2005 vom Hochschulrat gemäß der Bestimmung des § 12 Abs. 9 Z 1 Hochschulgesetz 2005 (unter Angabe der korrekten Funktionsperiode) neu ausgeschrieben.

Zu Frage 4:

- *Wurde bereits der angekündigte Einspruch gegen die Bestellung eingereicht?*

Eine solche Detailauskunft scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter unverhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung eine das legitime Kontrollinteresse überschneidende Datenverwendung darstellen würde.

Zu Frage 5:

- *Wie bewertet das Bundesministerium die fünf Kandidaten, die zum Hearing geladen waren?*
- a. Aus welchen Gründen wurden einzelne Kandidaten abgelehnt?*
- b. Welche Gründe sprachen für die Wiederbestellung Schöpfs?*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 die Durchführung des Auswahlverfahrens und eines damit verbundenen Hearings dem Hochschulrat obliegt.

Bewerberinnen und Bewerber, die die grundlegenden gesetzlich normierten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht in den Reihungsvorschlag aufzunehmen. Erfüllt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber diese grundlegenden Kriterien nicht, so ist die Aufnahme dieser Person in ein sondervertragliches Dienstverhältnis zum Bund unzulässig und wird auch nicht durchgeführt.

Es wurde jener Bewerber bestellt, der sich im Zuge des Verfahrens als der am besten geeignete erwies. Es wird um Verständnis ersucht, dass keine zusätzlichen Auskünfte erteilt werden können. Eine solche Detailauskunft scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter unverhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung eine das legitime Kontrollinteresse überschneidende Datenverwendung darstellen würde.

Wien, 19. März 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

